

Weihnachtspost 2007

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ **E-Mail:** info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

In der Weihnachtspost erläutern wir Ihnen:

- Verteidigung bei Fahrverbot im Straßenverkehr aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung (auf Seite 1 ff.)
- Neues Unterhaltsrecht tritt zum 01.01.2008 in Kraft (auf Seite 6 f.)
- Kuriose Urteile und ähnliches (auf Seite 7 ff.)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

„Wenn ich alle Gesetze dieser Welt studieren würde, hätte ich keine Zeit mehr, sie zu übertreten!“

Johann Wolfgang von Goethe

(1749 – 1832 ~ Dichter, Dramatiker, Theaterleiter, Naturwissenschaftler, Kunsttheoretiker und Staatsmann)

Verteidigung bei Fahrverbot im Straßenverkehr aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung:

1. Allgemein: In der heutigen Zeit kann es jedem Teilnehmer im Straßenverkehr passieren, dass man die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung begeht man selbstverständlich nur fahrlässig und nie vorsätzlich. Die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen und sonstige Verkehrsverstöße werden im Jahre 2008 nochmals erheblich angehoben. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts über 26 km/h droht zukünftig ein Bußgeld in Höhe von 100 € statt von 60 €. Ab innerörtlicher Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 km/h wird ein Fahrverbot verhängt - außerorts ab 41 km/h, so dass die Wahrscheinlichkeit steigt, bei einem Geschwindigkeitsverstoß mit einem Fahrverbot konfrontiert zu werden. Es ist daher ratsam, sich im Vorfeld über die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten zu informieren. Die Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Fahrverbotes ist allein § 25 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (*kurz StVG*). Dieser lautet wie folgt:

„Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeug jeder oder einer bestimmten Art zu führen.“

Dabei wurde hier das Wort „**kann**“ ausdrücklich hervorgehoben, um zu verdeutlichen, dass die Anordnung des Fahrverbotes im **Ermessen** der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts steht. Dieses **Ermessen** ist aber dadurch eingeschränkt, dass ein Fahrverbot als **Denkzettel** und **Besinnungsmaßnahme** nur bei solchen Verstößen in Betracht kommt, die unter „**grob oder beharrlicher Verletzung der Pflichten**“

eines Kraftfahrzeugführers“ begangen worden sind. Mit der Beschränkung auf „**grobe Verletzungen**“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass objektiv nur Pflichtverletzungen von **besonderem Gewicht** in Frage kommen, die immer wieder die Ursache schwerer Unfälle bilden oder subjektiv auf besonders **groben Leichtsinns** oder **grobe Nachlässigkeit** oder **Gleichgültigkeit** zurückgehen. Demgegenüber sind „**beharrlich**“ begangene Pflichtverletzungen solche, die zwar ihre Art oder den Umständen nach nicht bereits zu den objektiv oder subjektiv „**groben**“ Zuwiderhandlungen zählen müssen, durch deren **wiederholte Begehung** der Täter aber zeigt, dass ihm die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche „Rechtstreuegesinnung“ und die notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht bzw. Taten fehlen.

Wird also ein Fahrverbot ausgesprochen, muss sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht beim Täter eine **grobe Pflichtwidrigkeit** bzw. ein **beharrlicher Verstoß** vorliegen.

Nur wenn dies der Fall ist, kommt ein Fahrverbot bei Geschwindigkeitsüberschreitungen **in der Regel** in Betracht, wenn sie innerorts mindestens 31 km/h und außerorts mindestens 41 km/h zu schnell waren, bzw. wenn – dies ist eine **Besonderheit in § 4 der Bußgeldkatalogverordnung (=3 KatVO)**, welche häufig übersehen wird –

„wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mind. 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mind. 26 km/h begeht.“

Da aber auch jede Regel seine **Ausnahme** hat, muss darüber hinaus von der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht noch geprüft werden, ob das Fahrverbot aber ggfls. trotzdem ausgeschlossen ist, weil es **nicht erforderlich** ist oder hinsichtlich seiner Folgen beim Betroffenen **unangemessen** wäre. Im Hinblick darauf sollte ein **erfahrender Anwalt** ihrer Wahl bereits den Kontakt zu dem **Sachbearbeiter** bei der **Bußgeldbehörde** suchen und diesem – soweit möglich – alle Umstände vortragen, die aus Ihrer Sicht gegen ein Fahrverbot sprechen.

Denn es ist besser, wenn es erst gar nicht zur Verhängung eines Fahrverbotes kommt, als später zu versuchen, das Absehen von einem verhängten Fahrverbot zu erreichen! In diesem Zusammenhang sollte auch eine **höhere Geldbuße** angeboten werden. Denn nach der obergerichtlichen Rechtsprechung kann von einem Fahrverbot abgesehen werden, wenn die mit dem Fahrverbot gewünschte Erziehungswirkung auch mit einer empfindlicheren Geldbuße erreicht werden kann. Was die Höhe betrifft, so reicht eine Verdoppelung **nicht** immer aus.

Soweit Sie im **Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm** die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben, müssen Sie wissen, dass dieses Gericht immer wieder darauf hinweist, dass von einem Fahrverbot nur gegen eine **massive Erhöhung** der Geldbuße abgesehen werden kann. Dazu hat es in seinem Beschluss vom 03.07.2006 (Az.: 2 Ss OWi 324/06) u.a. folgendes ausgeführt:

„Der Senat hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die mit dem Fahrverbot gewünschte Erziehungswirkung auch mit einer empfindlicheren Geldbuße erreicht werden kann. Von dieser Möglichkeit hat der Tatrichter vorliegend auch Gebrauch gemacht, er hat allerdings die ansich festzusetzende Regelgeldbuße von € 100,00 nur um € 100,00 auf € 200,00 erhöht. Das erscheint dem Senat angesichts der für einen fahrlässigen Verstoß nach § 17 Abs. 2 OWiG möglichen Erhöhung auf bis zu € 500,00 in der Tat nicht ausreichend, um von Regelfahrverbot absehen zu können (... ..). Die übrigen für die Absehensentscheidung angeführten Gründe sind nicht derart schwerwiegend, dass eine nur maßvoll angehobene Geldbuße die Absehensentscheidung trägt. Der Tatrichter wird sich daher, wenn er in der neuen Hauptverhandlung erneut von einem Fahrverbot absehen will, was angesichts der sonstigen Umstände bei einer massiven Erhöhung ggfls. nicht zu beanstanden wäre, mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.“

Der Senat weist für den Fall dann auch noch darauf hin, dass der Tatrichter dann konkrete Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen zu treffen haben wird.“

Da **nicht** ausgeschlossen ist, dass dem zuständigen Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde auch diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm bekannt ist, muss dann durch den Anwalt Ihrer Wahl eine variable Geldbuße bis max. € 500,00 angeboten werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen in jedem Fall ein höheres Bußgeld angeboten werden muss. Nicht außer Acht lassen darf man in diesem Zusammenhang auch, dass das Fahrverbot von einem Monat bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 31 km/h **beginnt** und außerorts bei einer Überschreitung von 60 km/h **endet**. Je höher daher die Geschwindigkeitsüberschreitung ist, desto höher sollte dann auch die angebotene Geldbuße sein. Geht der jeweilige Sachbearbeiter bei der zuständigen Bußgeldbehörde hierauf **nicht** ein, so muss ein diesbezüglicher Versuch bei dem zuständigen **Richter** beim **Amtsgericht** unternommen werden. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang, wenn bereits vor der Anberaumung einer Hauptverhandlung durch den **Anwalt** Ihrer Wahl schriftlich vorgetragen wird, weshalb hier gerade von dem vorgesehenen Fahrverbot abgesehen werden kann, weil **erhebliche Härten** oder eine **Vielzahl** für sich genommen, **gewöhnlicher** oder **durchschnittlicher Umstände** vorliegen. Letzteres ist insbesondere für diejenigen von Bedeutung, denen durch das Fahrverbot **nicht der Verlust des Arbeitsplatzes** droht oder der **Verlust** der sonstigen **wirtschaftlichen Existenzgrundlage**. Diese müssen daher zusammen mit ihrem **Anwalt** den Fall sowohl **beruflich** als auch **privat** (theoretisch) durchspielen, ob sie für einen Monat ohne Ihre Fahrerlaubnis auskommen können. Man muss sich in diesem Zusammenhang die Fragen stellen: Wie komme ich zu meinem Arbeitsplatz?, Wie kommen meine Kinder in den Kindergarten, in die Schule usw.?, Wie transportiere ich meine Einkäufe?, Wie kann ich meine Eltern usw. besuchen? und weitere Fragen des täglichen Lebens.

Der Begriff „**Vielzahl**“ bedeutet eine „**große Anzahl**“, weshalb eher **mehr** als weniger gewöhnliche oder durchschnittliche Umstände aufgeführt sein sollten. Kann auch dies den Richter am Amtsgericht **nicht**

überzeugen, so sollte der **Anwalt** Ihrer Wahl in der **Hauptverhandlung** dieses Thema erneut aufgreifen und versuchen, entweder **mündlich** oder mit Einverständnis des Richters **schriftlich** weitere Umstände vorzutragen, die den Richter veranlassen, in dem speziellen Fall von einem Fahrverbot abzusehen.

Sollte auch dies **nicht** gelingen, so müsste dann im anschließenden **Rechtsbeschwerdeverfahren** versucht werden, durch sorgfältige Begründung des Rechtsmittels und im Hinblick auf einen evtl. Zeitablauf eine Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils wenigstens hinsichtlich des Fahrverbots zu erreichen. Die **frühere** obergerichtliche Rechtsprechung ging davon aus, dass (zumindest) ab einem Zeitraum von **2 Jahren** zwischen Tat und (rechtskräftiger) Verurteilung ein Absehen vom Fahrverbot möglich ist, zwischenzeitlich hat das **Oberlandesgericht Hamm** in seinem Beschluss vom 03.06.2004 (Az.: 2 Ss 112/04) – soweit ersichtlich – bereits einen **kürzeren** Zeitraum als 2 Jahre für ausreichend angesehen. In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht Hamm folgendes ausgeführt:

„Das Fahrverbot ist als sog. Denkmittel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu ermitteln (vgl. BT Drucksache IV/651 S. 12).

Diese Warnungs- und Besinnungsfunktion kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – aber nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Nach einem längeren Zeitablauf verliert der spezialpräventive Zweck eines Fahrverbots seine eigentliche Bedeutung, so dass nur noch der Pönalisierungscharakter als Sanktionsinhalt übrig bleibt.“

Nach dem **Beschluss des Oberlandesgericht Karlsruhe** vom 22.06.2007 (Az.: 1 Ss 44/07) kann von einer Anordnung eines Fahrverbots dann abgesehen werden, wenn zwischen der Tat und ihrer gerichtlichen Ahndung **23 Monate** liegen, der Betroffene verkehrsrechtlich nicht mehr auffällig wurde und die lange Verfahrensdauer auch auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen lagen. Dabei hat das **Oberlandesgericht Karlsruhe** diese **23 Monate nicht** als starre Grenze angesehen, sondern hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Die Frage, ob bzw. wann von einem erheblichen Zeitraum zwischen der Tat und ihrer Ahndung durch ein Fahrverbot auszugehen ist, lässt sich nicht an Hand bestimmter Regelgrenzen beantworten, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu entscheiden.“

Kommt im übrigen ein Fahrverbot wegen Zeitablaufs **nicht mehr** in Betracht, so kann nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 02.07.2007 (Az.: 3 SS OWi 360/07) auch eine Erhöhung der Geldbuße zur Erreichung dieses spezialpräventiven Zweckes unterbleiben. Hierzu führt das Oberlandesgericht Hamm folgendes aus:

„Denn sowohl die Anordnung eines Regelfahrverbots als auch das ausnahmsweise Absehen davon bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldbuße können in ihren Strafcharakter nur dann erfüllen, wenn sie sich in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Betroffenen auswirken. Dass ist bei ei-

ner Zeitdauer von zweieinhalb Jahren wie im vorliegenden Sachverhalt jedenfalls nicht mehr der Fall.“

Abschließend wird noch auf den Beschluss des Amtsgericht Bad Segeberg vom 05.07.2005 (Az.: 8 OWi 361/04) hingewiesen, welches in seinen Gründen bezüglich einer verkehrspsychologischen Maßnahme folgendes ausgeführt hat:

„Der Bußgeldkatalog sieht bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 61 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft unter Nr. 11.3.9 die Verhängung einer Regelbuße von € 275,00 sowie eines Regelfahrverbotes von 2 Monaten Dauer vor.

Von dieser Regelsanktion war vorliegend aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles abzuweichen: Der Betroffene hat sich durch sein Fehlverhalten zwar ohne Zweifel einer groben Pflichtverletzung im Sinne des § 25 Abs. 1 StVG schuldig gemacht, die Sanktionsziele des Regelfahrverbotes sind jedoch durch die freiwillige Teilnahme des Betroffenen an einer Einzelberatungsmaßnahme avanti – Fahrverbot zur Förderung der Fahreignung bei der Einrichtung Nord-Kurs (TÜV NORD Gruppe) in der Zeit vom 18.04. bis zum 10.05.2005 bereits erreicht.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der genannten Maßnahme um eine anerkannte verkehrspsychologische Intensivberatung handelt, besteht im vorliegenden Einzelfall hinreichender Grund zu der Annahme, dass der Betroffene sein Fahrverhalten nunmehr nachhaltig verändert hat und es nicht der zusätzlichen Einwirkung durch ein Fahrverbot bedarf – entscheidend ist insoweit bei der gebotenen Gesamtbewertung des Falles, dass der Betroffene verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist und den in Rede stehenden Verkehrsverstoß auf einer an der Messörtlichkeit noch gut ausgebauten Autobahn begangen hat.

In Anbetracht der durch den Betroffenen bereits zu tragenden erheblichen Kosten der verkehrspsychologischen Intensivberatung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Erhöhung der Regelgeldbuße gemäß § 4 Abs. 4 BKatV abgesehen.“

In die gleiche Richtung geht das Urteil des Amtsgericht Lübeck vom 05.06.2006 (Az.: 750 Js-OWi 12764/06 – 64 OWi 52/06), welches folgendes ausführt:

„Es war entsprechend der Bußgeldkatalogverordnung eine Geldbuße von € 100,00 festzusetzen. Von dem an sich zu verhängenden Fahrverbot wegen grobverkehrsrechtswidriger Fahrweise hat das Gericht abgesehen. Der Betroffene hat vom 12. bis 19.05.2005 an einer verkehrspsychologisch-fundierten Beratungsmaßnahme von Avanti-Fahrverbot teilgenommen, die insgesamt vier Einzelberatungsstunden à 45 Minuten bei einer Diplom-Psychologin beinhaltet. Das Gericht ist der Überzeugung, dass ein Kraftfahrzeugführer, der sich einer verkehrspsychologischen Intensivmaßnahme unterzieht – hier eine kosten- und zeitintensive Einzelmaßnahme – den ernststen Willen hat, sich mit dem von ihm begangenen Verkehrsverstoß auseinanderzusetzen. Diese ernsthafte Auseinandersetzung, verbunden mit den genannten Belastungen, ist mindestens genauso geeignet, die Ziele zu erreichen, die von einem 1-monatigen Fahrverbot erwartet werden können. Jedenfalls wird ein 1-monatiges Fahrverbot nicht nachhaltiger wirken als diese Maßnahme. In Anbetracht der mit der verkehrspsychologischen Intensivberatung verbundenen Kosten hat das Gericht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Erhöhung der Regelbuße abgesehen.“

Anzumerken ist insoweit, dass der **Anwalt** Ihrer Wahl diese Vorgehensweise mit der zuständigen Richterin/dem zuständigen Richter und ggfls. der zuständigen Staatsanwaltschaft rechtzeitig absprechen muss. Denn die Teilnahme an einer solchen Maßnahme muss so frühzeitig vor der Hauptverhandlung in die Wege geleitet werden, dass sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits erledigt ist. Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Maßnahme dürfte eine Richterin/einen Richter eher „überzeugen“, als die Teilnahme an einer solchen Maßnahme nur „anzubieten“.

Die Verhängung eines Fahrverbot kann nach alledem häufig verhindert bzw. vermieden werden.

Neues Unterhaltsrecht tritt zum 01.01.2008 in Kraft:

I. Zum 01.01.2008 tritt das neue reformierte Unterhaltsrecht in Kraft. Die wichtigsten Neuregelungen sind:

1. Betreuungsunterhalt (§ 1615 BGB): Nichtverheiratete und verheiratete Eltern werden bei der Dauer des Betreuungsunterhalts gleichgestellt. Der betreuende Elternteil darf für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes Betreuungsunterhalt in Anspruch nehmen. Der Betreuungsunterhalt kann später noch wegen Kindesbelangen und nachehelicher Solidarität verlängert werden.

2. Kindervorrang: Hat der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil kein so hohes Einkommen zur Verfügung, dass er seine Unterhaltsverpflichtungen vollständig erfüllen kann, haben nunmehr die Unterhaltsansprüche der Kinder Vorrang vor den Ansprüchen der unterhaltsbedürftigen Elternteile, die wegen der Betreuung des Kindes oder im Falle der Scheidung unterhaltsberechtigt sind. Gleiches gilt für Ehegatten bei einer langen Ehe. Erst nach diesen kommen alle übrigen Unterhaltsberechtigten.

3. Unterhaltsbefristung: Den Gerichten wird zukünftig die Möglichkeit eingeräumt den nachehelichen Unterhalt der Höhe und der Zeit nach zu befristen bzw. zu begrenzen. Sind Kinder zu betreuen, werden die bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort berücksichtigt, um zu entscheiden, ab welchem Kindesalter der betreuende Elternteil wieder eine Arbeit aufnehmen muss.

4. Unterhaltsrechtsvereinfachung: Das Kindesunterhaltsrecht wird vereinfacht und es wird ein einheitlicher Mindestunterhalt für minderjährige Kinder eingeführt.

II. Die Änderung des Unterhaltsrechts machte auch eine Neufassung der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2008 notwendig:

A. Kindesunterhalt

| | Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4) | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) | | | | Prozentsatz | Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6) |
|----------------------|---|--|--------|---------|-------|-------------|--------------------------------|
| | | 0 – 5 | 6 – 11 | 12 – 17 | ab 18 | | |
| Alle Beträge in Euro | | | | | | | |
| 1. | bis 1.500 | 279 | 322 | 365 | 408 | 100 | 770/900 |
| 2. | 1.501 - 1.900 | 293 | 339 | 384 | 429 | 105 | 1.000 |
| 3. | 1.901 - 2.300 | 307 | 355 | 402 | 449 | 110 | 1.100 |

| | | | | | | | | | |
|----------|-------|---|-------|-------------------------------|-----|-----|-----|-----|-------|
| 4. | 2.301 | - | 2.700 | 321 | 371 | 420 | 470 | 115 | 1.200 |
| 5. | 2.701 | - | 3.100 | 335 | 387 | 438 | 490 | 120 | 1.300 |
| 6. | 3.101 | - | 3.500 | 358 | 413 | 468 | 523 | 128 | 1.400 |
| 7. | 3.501 | - | 3.900 | 380 | 438 | 497 | 555 | 136 | 1.500 |
| 8. | 3.901 | - | 4.300 | 402 | 464 | 526 | 588 | 144 | 1.600 |
| 9. | 4.301 | - | 4.700 | 425 | 490 | 555 | 621 | 152 | 1.700 |
| 10. | 4.701 | - | 5.100 | 447 | 516 | 584 | 653 | 160 | 1.800 |
| ab 5.101 | | | | nach den Umständen des Falles | | | | | |

Kuriose Urteile

1. Zur Glaubwürdigkeit von Zeugen:

LG Mannheim, Az:(12) 4 Ns 48/96, Urteil vom 23.01.1997 (aus NJW 1997, 1995 ff.)

Leitsatz: „Zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Strafverfahren.....“

Sachverhalt: Der Angeklagte war in der Vorinstanz vom Amtsgericht Mannheim aufgrund der Aussage eines Zeugen wegen falscher uneidlicher Falschaussage (§ 153 StGB) verurteilt worden. Die hiergegen gerichtete Berufung führte zum Freispruch des Angeklagten aus tatsächlichen Gründen.

Aus den Urteilsgründen: Das Gericht glaubte dem Zeugen nicht und führte aus: „Dies sind jedoch nicht die einzigen Bedenken, die man gegen den Zeugen haben muß. Er gab sich zwar betont zurückhaltend, schien bei jeder Frage sorgfältig seine Antwort zu überlegen und vermied es geradezu betont, Belastungstendenzen gegen den Angeklagten hervortreten zu lassen, indem er in nebensächlichen Einzelheiten Konzilianz ja geradezu Elastizität demonstrierte, im entscheidenden Punkt, der - für ihn vorteilhaften - angeblichen mündlichen Genehmigung des beantragten Urlaubs aber stur blieb wie ein Panzer. Man darf sich hier aber nicht täuschen lassen. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die speziell für den vorderpfälzischen Raum typisch und häufig ist, allerdings bedarf es spezieller landes- und volkscundlicher Erfahrung, um das zu erkennen - Stammesfremde vermögen das zumeist nur, wenn sie seit längerem in unserer Region heimisch sind. Es sind Menschen von, wie man meinen könnte, heiterer Gemütsart und jovialen Umgangsformen, dabei jedoch mit einer geradezu extremen Antriebsarmut, deren chronischer Unfleiß sich naturgemäß erschwerend auf ihr berufliches Fortkommen auswirkt. Da sie jedoch auf ein gewisses träges Wohlleben nicht verzichten können - sie müßten ja dann hart arbeiten - versuchen sie sich „durchzuwursteln“ und bei jeder Gelegenheit durch irgendwelche Tricks Pekuniäres für sich herauszuschlagen. Wehe jedoch, wenn man ihnen dann etwas streitig machen will! Dann tun sie alles, um das einmal Erlangte nicht wieder herausgeben zu müssen, und scheuen auch nicht davor zurück, notfalls jemanden „in die Pfanne zu hauen“, und dies mit dem freundlichsten Gesicht. Es spricht einiges hierfür, daß auch der Zeuge mit dieser Lebenseinstellung bisher „über die Runden gekommen ist“. Mit Sicherheit hat er nur zeitweise richtig gearbeitet. Angeblich will er nach dem Hinauswurf durch den Angeklagten weitere Arbeitsstellen innegehabt haben, war jedoch auf Nachfrage nicht in der Lage, auch nur eine zu nennen!“

2. Weihnachtsbäume im Strafvollzug?

Kammergericht Berlin, Az.: 5 Ws 654/04, Beschluss vom 10.01.2005

Sachverhalt: Ein Insasse der größten deutschen Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel wollte auch hinter Gittern nicht auf ein stimmungsvolles Weihnachtsfest verzichten. Er beantragte sodann bei dem zuständigen Anstaltsleiter, ihm

die Ausstattung seines Hafttraumes mit einem Weihnachtsbaum zu gestatten. Allerdings war die Gefängnisleitung dagegen. Der Baum könne in Brand geraten und außerdem zum Drogenschmuggel verwendet werden, indem die Äste ausgehöhlt, mit Drogen vollgestopft und wieder verklebt würden. Außerdem müsste man aus Gründen der Gleichbehandlung auch allen anderen Gefangenen, seiner Zeit ca. 1600, einen Weihnachtsbaum gestatten, welche ebenfalls überprüft werden müssten. Gegen diese Entscheidung ging der Gefangene vor dem Landgericht Berlin vor und war zunächst sogar erfolgreich. Das Gericht verpflichtete den Anstaltsleiter, dem Gefangenen „*die Ausstattung seines Hafttraumes mit einem Weihnachtsbaum von nicht mehr als 50 cm Höhe*“ zu gestatten. Der Leiter der Haftanstalt sah wahrscheinlich schon 1600 Gefangene unter 1600 Weihnachtsbäumen ein im wahrsten Sinne „*berauschendes*“ Weihnachtsfest feiern. Er zog sodann vor das Kammergericht Berlin und hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe: Äste und Stamm – auch eines kleineren Weihnachtsbaumes, können auch ohne nennenswerten Aufwand ausgehöhlt mit Rauschgift befüllt und sodann mit Leim wieder verschlossen werden. Von einem nur gering erhöhten und der Anstalt deshalb zuzumutenden Kontrollaufwand könnte allenfalls dann die Rede sein, wenn sich die Überprüfungsmaßnahmen auf einen oder wenige Bäume beschränkten. Dies ließe sich jedoch nicht sicherstellen.

Auf einen Weihnachtsbaum musste der Gefangene dennoch nicht verzichten. Der Gemeinschaftsraum der Haftanstalt verfügte über einen wunderschönen Tannenbaum.

Fazit: Im „Knast“ gibt es zumindest keine *berauschenden* Bäume!

3. Rülpsen begründet noch keinen Reisemangel!

AG Hamburg, Az.: 9 C 2334/94, Urteil vom 07.03.1995

Sachverhalt: Knapp 5.500 Mark für zwei Wochen Tunesien sind nicht wenig, aber ein Schnäppchen, wenn man dafür zu dritt in einem Fünf-Sterne-Hotel wohnt, dachte sich eine Familie aus Hamburg. Allerdings verflog alsbald die gute Laune über das vermeintliche Schnäppchen. Denn in dem gebuchten Hotel gaben nicht etwa – wie eigentlich zu erwarten – Adlige den Ton an, sondern vielmehr „Billigtouristen“, welche wegen Überbuchung eines Nachbarhotels ebenfalls Gäste des Fünf-Sterne-Hotels waren. Die Gäste des billigeren Nachbarhotels hätten nach Aussage der Hamburger Familie „*ein einfach strukturiertes Niveau gehabt und sich in Auftreten und Benehmen unangenehm von dem gehobenen Standart der übrigen Gäste unterschieden*“, was sich in unangenehmen Körpergeruch und Rülpsen geäußert habe. Die sodann erhobene Klage auf Minderung des Reisepreises von 35 Prozent sei daher angemessen, dachte sich die Familie. Das sahen die Hamburger Richter allerdings anders!

Entscheidungsgründe: „*Ein spezielles Publikum für Luxushotels gebe es heutzutage nicht mehr. Insbesondere dort nicht, wo 14 Tage inklusive Flug und Halbpension nur 2000 Mark pro Person kosten.*“ Außerdem sei „*kaum ein Zusammenhang ersichtlich zwischen Höhe des Familieneinkommens und dem Benehmen in der Öffentlichkeit.*“ Insbesondere Körpergeruch und Badekleidung beim Essen seien typische Erscheinungen in einem Strandhotel und somit als bloße Unannehmlichkeiten hinzunehmen. „*Auch wenn der eine oder andere Mitreisende rülps, könne dies nicht Gegenstand eines Reisemangels sein.*“

Fazit: Auch wenn es einem sauer aufstößt: „*Gerülps*“ werden darf überall!

4. Poetische Ader eines Richters.

LG Frankfurt am Main, Az.: 2/22 O 495/81, Urteil vom 17.02.1982

Sachverhalt: Ein besonders netter Wohnungsmakler überreichte einem säumigen Zahler eine freundliche Mahnung in Reimen, in der es hieß:

*Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!
Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.
Man will das Geld, doch will man auch die Gunst
Des werten Kunden nicht verlieren.
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,
ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,
die untern aufgeführte Schuld begleichen.*

Der Schuldner ließ sich von dieser netten Mahnung jedoch nicht beeindrucken. Er zahlte nicht und der Makler musste seinen Lohn auf dem Gerichtswege einfordern. Das Gericht hatte sich sodann mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Mahnung in Reimform überhaupt als ernsthafte Willenserklärung anzusehen sei. Das Gericht gab dem Makler Recht und fühlte sich selbst inspiriert.

Entscheidungsgründe:

*Maklerlohn begehrt der Kläger
mit der Begründung, daß nach reger
Tätigkeit er dem Beklagten
Räume nachgewiesen, die behagten.
Nach Abschluß eines Mietvertrages
habe er seine Rechnung eines Tages
dem Beklagten übersandt;
der habe darauf nichts eingewandt.
Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht.
Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gerichtet'.
Darin heißt es unter anderem wörtlich
(und das ist für die Entscheidung erheblich):
"Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!
Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.
Man will das Geld, doch will man auch die Gunst
des werten Kunden nicht verlieren.
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,
ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,
die unten aufgeführte Schuld begleichen."
Da der Beklagte nicht zur Sitzung erschien,
wurde auf Antrag des Klägers gegen ihn*

*dieses Versäumnisurteil erlassen.
Fraglich war nur, wie der Tenor zu fassen.
Der Zinsen wegen! Ist zum Eintritt des Verzug'
der Wortlaut obigen Schreibens deutlich genug?
Oder kommt eine Mahnung nicht in Betracht,
wenn ein Gläubiger den Anspruch in Versen geltend macht?
Die Kammer jedenfalls stört sich nicht dran
und meint, nicht auf die Form, den Inhalt kommt's an.
Eine Mahnung bedarf nach ständiger Rechtsprechung
weder bestimmter Androhung noch Fristsetzung.
Doch muß der Gläubiger dem Schuldner sagen,
das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben.
Das geschah hier! Trotz vordergründiger Heiterkeit
fehlt dem Schreiben nicht die nötige Ernstlichkeit.
Denn der Beklagte konnte dem Schreiben entnehmen,
er müsse sich endlich zur Zahlung bequemen,
der Kläger sei - nach so langer Zeit -
zu weiterem Warten nicht mehr bereit.
Folglich kann der Kläger Zinsen verlangen,
die mit dem Zugang des Briefs zu laufen anfangen.
Der Zinssausspruch im Tenor ist also richtig.
Dies darzulegen erschien der Kammer wichtig.
Wegen der Entscheidung über die Zinsen
wird auf §§ 284, 286, 288 BGB verwiesen.
Vollstreckbarkeit, Kosten beruhen auf ZPO
Paragraphen 91, 708 Nummer Zwo.*

5. Schadensersatz für Schuhabnutzung im Winter?

LG Oldenburg, Az.: 5 O 3480/04, Urteil vom 14.12.2004

Sachverhalt: Ein Mann aus Jever wandte sich gegen die Oberen seiner Stadt. Vor dem Landgericht Oldenburg klagte er auf Zahlung von Schadensersatz für die stärkere Abnutzung seiner Schuhe aufgrund Granulats welches wegen der Winterglätte durch die Stadt gestreut worden war. Das Streuen des Granulat-Salz-Gemisches stelle immerhin eine Amtspflichtverletzung der Kommune dar. Das Gericht sah dies – erwartungsgemäß – nicht so.

Entscheidungsgründe: „Die Auswahl der Streumittel stehe den Gemeinden grundsätzlich frei.“ Die Klage wurde abgewiesen

Fazit: Wer zum Schutz seiner Schuhe nicht auf Granulat gehen möchte, sollte besser zu Hause bleiben.